

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH, DEFINITIONEN

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für das Zustandekommen, den Inhalt und die Erfüllung aller – auch zukünftiger – Verträge zwischen der almhaus.tech GmbH (im Folgenden: "almhaus.tech", "Auftragnehmer") und natürlichen Personen, Unternehmern, juristischen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden: "Vertragspartner", "Auftraggeber").

- 1.2 Somit gelten für alle Rechtsgeschäfte die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der almhaus.tech als vereinbart. Almhaus.tech erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf der Homepage der almhaus.tech unter www.almhaus.tech unter dem Link "AGB" uneingeschränkt eingesehen und abgerufen werden.
- 1.4 Abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen und haben somit keine Gültigkeit.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 2.1 Sämtliche Angebote von almhaus.tech sind nach Ablauf der im Angebot angegebenen Frist freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Mündliche, telefonische, telegrafische, per Telefax oder per E-Mail getroffene Vereinbarungen, Bestellungen, Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen, Stornos, etc. werden für almhaus.tech erst dann verbindlich, wenn sie von almhaus.tech schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung) oder erfüllt werden. Stillschweigen von almhaus.tech gilt nicht als Zustimmung.
- 2.2 Offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) berechtigen almhaus.tech wahlweise zur Vertragsaufhebung oder zur angemessenen Änderung der vereinbarten Preise und Leistungen.
- 2.3 Vereinbarungen durch Mitarbeiter oder sonstige Vertreter von almhaus.tech, die nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsschluss bzw. zur Abgabe verbindlicher Willenserklärungen ausgewiesen sind, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die zur Vertretung von almhaus.tech nach außen berechtigten Personen.





3. VERTRAGSGEGENSTAND

3.1 Almhaus.tech entwickelt und liefert als Auftragnehmer eine für den Vertragspartner als Auftraggeber individuelle Computersoftware und erbringt Softwarepflege- und Supportleistungen für diese Software, wobei der tatsächliche Inhalt und Umfang der Entwicklungs-, Softwarepflege- und Supportleistungen in den einzelnen mit dem Vertragspartner abzuschließenden Verträgen definiert werden.

3.2 Die Entwicklung individueller Software für den Vertragspartner durch almhaus.tech erfolgt nach Art und Umfang der vom Vertragspartner richtig und vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Vertragspartner zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt.

4. LEISTUNGSERBRINGUNG UND ENTWICKLUNGSMODUS

4.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungen zur Entwicklung von Individualsoftware werden seitens almhaus.tech durch den Einsatz entsprechender Software Entwicklungsteams erbracht.

Das von almhaus.tech gestellte Softwareentwicklungsteam arbeitet nach der bekannten agilen Softwareentwicklungsmethode "Scrum", wo fixe, in der Regel zweiwöchige Zeiteinheiten - genannt "Sprint" - als Arbeitseinheiten definiert werden. Am Ende eines jeden Sprints wird ein Teil der zu entwickelnden Software geliefert ("Increment").

4.2 Das Liefermodell entspricht einer kontinuierlichen Bereitstellung von Software Increments, wobei die Einheit "Sprints" sind. Die Leistungen werden entweder nach einem Zeit Abrechnungsmodell ("Time and Material"), also nach hierfür aufgebrauchter Zeit oder als gleichbleibende Sprint Pauschale verrechnet. Almhaus tech hat pro Sprint die vertraglich vereinbarten Stundensumme zu liefern und darüber Buch zu führen, welche Leistungen in welchem Zeitraum geliefert wurden. Diese Aufzeichnungen sind dem Vertragspartner auf Wunsch zugänglich zu machen.

4.3 Sofern nicht anders vereinbart, wird die Software auf der Infrastruktur von almhaus.tech entwickelt und dem Vertragspartner für die Produktion auf seine Infrastruktur übermittelt.

4.4 Als Leistungsort werden die Geschäftsräumlichkeiten von almhaus.tech an deren Firmensitz festgelegt.



5. LIEFERUNG DER SOFTWARE

5.1 Die Lieferung der Software erfolgt dadurch, dass das maschinen lauffähige Programm und die Dokumentation dem Vertragspartner durch Übergabe von Datenträgern, durch Einlesen in den Rechner oder durch Datenfernübertragung überlassen werden. Der Versand von körperlichen Gegenständen (Software, Datenträgern, Waren, Dokumentationen, etc.) erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners

5.2 Vertraglich vereinbarte Lieferfristen können von almhaus.tech nur dann eingehalten werden, wenn der Vertragspartner zu den von almhaus tech vorgegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten, Mitarbeiter und Unterlagen richtig und vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

5.3 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, welche sich durch einen Verstoß des Vertragspartners gegen diese Verpflichtungen ergeben, sind von almhaus.tech nicht zu vertreten und führen nicht zum Verzug von almhaus.tech. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Vertragspartner.

5.4 Jeder unvorhergesehene Umstand und jeder Fall höherer Gewalt bei almhaus.tech oder den Lieferanten von almhaus.tech, die die rechtzeitige Lieferung des Vertragsgegenstandes durch almhaus.tech behindern, verzögern oder unmöglich machen, wie z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Brand, Aussperrung oder Streik, Fehlen von Materialien, Betriebs- oder Transportstörungen, Lieferverweigerungen von Vorlieferanten, Rohstoffmangel, etc., sowie andere von almhaus.tech nicht zu vertretende Umstände sind von almhaus.tech nicht zu vertreten. Solche Umstände berechtigen almhaus.tech wahlweise dazu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Liefertermin angemessen, zumindest um die Dauer der Behinderung, hinauszuschieben.

5.5 Almhaus.tech gerät nur aufgrund einer Mahnung durch den Auftraggeber in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen mindestens zwölf Arbeitstage betragen.

6. RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND

6.1 Zu den Arbeitsergebnissen gehören die aus der Tätigkeit von almhaus tech in Planung, Entwicklung, Forschung, Systemberatung, Wartung oder Verwaltung geschaffenen geschäftliche Datensammlungen (Datenbanken, Grafiken, Multimedia-Anwendungen, etc.) und Datenverarbeitungsprogramme in Quellen und Objektform sowie die bei dieser Entwicklung entstandenen Verfahren, Spezifikationen, Berichte sowie Dokumentations- und Schulungsmaterial über Analyse, Entwurf, Test, Installation, Einsatz und Wartung der Datensammlungen und Datenverarbeitungsprogramme.





6.2 Almhaus.tech räumt dem Vertragspartner das ausschließliche, weltweite und zeitlich unbeschränkte Recht ein, all jene Arbeitsergebnisse, die aus der Tätigkeit von almhaus.tech für den Vertragspartner entstehen, sowie die Software, ohne jegliche Beschränkung zu nutzen, zu bearbeiten, zu verwerten und weiter zu lizenzieren, insbesondere erwirbt der Vertragspartner alle Eigentums- und Immaterialgüterrechte.

6.3 Almhaus.tech setzt Open Source und freie Software ein. All jene Teile der Software, die aus offenen Quellen ("Open Source") oder auf Basis von quelloffener Software entwickelt wurden, unterliegen allfällig Rechten Dritter und sind somit nicht Teil der festgehaltenen exklusiven Rechtseinräumung.

6.4 Die Rechtseinräumung entsteht automatisch mit der vollständigen Bezahlung der Leistung durch den Vertragspartner an almhaus.tech. Zur Ausübung der Rechte bedarf es keinerlei weiterer Zustimmung von almhaus.tech.

6.5 Almhaus.tech sichert zu, dass sie sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen hat, die erforderlich sind, um dem Vertragspartner die vereinbarten Verwertungsrechte einzuräumen und den Rechten des Vertragspartners keine Rechte Dritter entgegenstehen. Andernfalls kann der Vertragspartner nach schriftlicher Fristsetzung mit Kündigungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, sofern ihm almhaus.tech nicht innerhalb angemessener Frist eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der vertragsgemäßen Software verschafft.

6.6 Almhaus.tech wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen von almhaus.tech gegen den Vertragspartner erheben, soweit solche Ansprüche nicht auf einem Verhalten des Vertragspartners beruhen. Der Vertragspartner darf von sich aus, solche Ansprüche nicht anerkennen, andernfalls verliert er seine Ansprüche gegen almhaus.tech. Der Vertragspartner ermächtigt almhaus.tech, soweit gesetzlich möglich, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu übernehmen und wird diesbezüglich alle erforderlichen Handlungen und Unterlassungen, im Falle eines Rechtsstreites insbesondere eine Streitverkündung gemäß § 21 ZPO, unaufgefordert unverzüglich vornehmen. Der Vertragspartner hat almhaus.tech unverzüglich, schriftlich und umfassend von Anspruchsbehauptungen Dritter zu unterrichten. Werden Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht, welche almhaus.tech zu vertreten hat, kann almhaus.tech auf eigene Kosten die Software ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Der Vertragspartner sichert zu, almhaus.tech bei der Abwehr behaupteter Ansprüche durch Dritte angemessen zu unterstützen.



7. MITWIRKUNGSPLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

7.1 Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten für die Arbeitsumgebung der Software (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.) entsprechend den Vorgaben von almhaus.tech zu sorgen. Er hat weiters die Vorgaben in der Dokumentation zu beachten und umzusetzen.

7.2 Der Vertragspartner hat almhaus tech bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich, z.B. indem er Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an Spezifikationen, Tests, Abnahmen, Scrum Meetings etc., mitwirkt, zu unterstützen. Er hat almhaus.tech unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software im Fall einer Mangelbehebung zu gewähren. Almhaus.tech wird in diesem Zusammenhang die wesentlichen Belange des Auftraggebers wahren, insbesondere auch den Datenschutz beachten. Sofern kein leichter technischer Zugang durch Telekommunikationseinrichtungen möglich ist oder gestattet wird, trägt der Auftraggeber sämtliche sich hieraus ergebenden nachteilige Folgen. Vereinbarte Termine werden für die Dauer, in der der Zugang nicht möglich ist oder gestattet wird, sowie um eine daran anschließende angemessene Anlaufzeit verlängert.

7.3 Der Auftraggeber hat angemessene Vorkehrungen (z.B. durch Datensicherungen, Störungsdiagnose, etc.) für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Almhaus.tech übernimmt keine Haftung für Nachteile, egal welcher Art, die dem Vertragspartner durch die Unterlassung solcher Vorkehrungen erwachsen.

8. PREIS. ZAHLUNG. VORBEHALT

8.1 Alle von almhaus.tech angegebenen Preise verstehen sich in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Es gilt der bei Vertragsabschluss mit dem Vertragspartner gültige Preis.

8.2 Die Rechnung wird jeweils am Ende eines Sprints mit einem Zahlungsziel von 7 Tagen ab Rechnungsdatum abgerechnet. Skonto wird nicht gewährt.

8.3 Bei Zahlungsverzug und im Falle der Stundung berechnet almhaus.tech jährliche Zinsen zumindest in der gesetzlichen Höhe (§ 456 UGB, § 1333 Abs. 2 ABGB). Durch den Zahlungsverzug entstandene zweckmäßige und notwendige Kosten, beispielsweise für Mahnungen, Inkassoversuche, Lagerkosten und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten, sind vom Vertragspartner vollständig zu ersetzen. Sollte almhaus.tech darüberhinausgehende Zinsen infolge einer erforderlichen Kreditaufnahme in Anspruch nehmen, so ist sie berechtigt, auch diese vom





Vertragspartner zu verlangen. Almhaus.tech ist berechtigt, darüber hinaus gehende Zinsen in der von ihren Banken für Kredite verlangten Höhe zu verlangen.

8.4 Zahlungen sind ausschließlich an almhaus.tech zu leisten und haben nur im Falle des Zahlungseinganges bei almhaus.tech schuldbefreiende Wirkung. Zahlungen des Vertragspartners an Vertreter oder Dritte ohne Zustimmung von almhaus.tech haben für den Vertragspartner keine schuldbefreiende Wirkung.

8.5 Ist der Vertragspartner mit einer sich aus dem Vertragsverhältnis angeforderten oder mit einer sonstigen Zahlungspflicht, auch aus früheren Rechtsgeschäften, gegenüber almhaus.tech in Verzug, ist almhaus.tech – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ihre Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Vertragspartner einzustellen und / oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, sämtliche offenen Forderungen aus diesen oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen oder ihre eigenen Leistungen einzustellen, Sicherheiten zu verlangen und allenfalls gelieferte Software wieder zurückzufordern, ohne dass dies den Vertragspartner von seiner Leistungspflicht entbindet.

8.6 Ein Rücktritt vom Vertrag durch almhaus.tech liegt durch diese angeführten Handlungen nur dann vor, wenn der Rücktritt von almhaus.tech ausdrücklich dem Vertragspartner gegenüber erklärt wird.

8.7 Sollten sich die Vermögensverhältnisse bzw. die Bonität des Vertragspartners verschlechtern, ist almhaus.tech berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Vorauszahlungen zu verlangen oder das Entgelt sofort fällig zu stellen

8.8 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um von almhaus.tech ausdrücklich schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellte Forderungen. Die Abtretung von dem Vertragspartner gegen almhaus.tech zustehende Gewährleistungsund Schadenersatzansprüche oder anderen Forderungen an Dritte ist unzulässig.

8.9 Der Vertragsgegenstand bleibt unbeschadet aller übrigen Bestimmungen dieser AGB jedenfalls bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von almhaus.tech. Almhaus.tech behält sich alle sonstigen Rechte an den Vertragsgegenständen (z.B. Programme, Source Code und Dokumentation) bis zur vollständigen Berichtigung ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Kommt der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Sanierungsverfahren gestellt, ist almhaus.tech berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann almhaus.tech weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend



machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners.

8.10 Der Vertragspartner hat almhaus.tech bei drohendem oder aktuellem Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut, insbesondere bei Pfändung, sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten unverzüglich unaufgefordert über die Rechte der almhaus.tech zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Vertragspartner sofort alle erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu ergreifen und almhaus.tech in der Abwehr solcher Ansprüche Dritter jede erforderliche Unterstützung zu leisten.

9. Gewährleistung

9.1 Almhaus.tech gewährleistet, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software vom Vertragspartner, gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt wird.

9.2 Almhaus.tech leistet dafür Gewähr, dass die Software nicht mit Rechten Dritter belastet ist und die nach dem abzuschließenden Vertrag an den Vertragspartner zu übertragenden Rechte vollumfänglich almhaus.tech gehören und die Rechte von almhaus.tech wirksam übertragen werden können.

9.3 Unter Mangel wird gegenständlich (auch) jede Störung und jeder Fehler an der Software verstanden. Ein Mangel liegt nur vor, soweit es sich um funktionsstörende Abweichungen von den gültigen Spezifikationen handelt. Für geringfügige und/oder unerhebliche Mängel oder Minderungen wird keine Gewähr geleistet; insbesondere gilt dies für jene Mängel, durch die die vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Benutzbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

9.4 Almhaus.tech leistet auch nicht Gewähr dafür, dass die Programme in der vom Vertragspartner getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen oder gänzlich fehlerfrei laufen oder dass alle Mängel beseitigt werden können. Ein Mangel ist auch dann nicht von almhaus.tech zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber vorgegebenen Aufgabenstellung oder der unzureichenden oder fehlerhaften Mitwirkungspflicht des Vertragspartners beruht oder die Funktionen den Anforderungen des Vertragspartners nicht genügen; die Gewährleistung entfällt ferner, wenn der Vertragspartner eigenmächtig Änderungen an der Software vornimmt bzw. vorgenommen hat oder durch Dritte hat vornehmen lassen. Ferner übernimmt almhaus.tech keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf eine unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung



ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedingungen etc. zurückzuführen sind.

9.5 Den Vertragspartner trifft in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der almhaus.tech eine Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 UGB. Der Vertragspartner hat die Rüge schriftlich unter Bekanntgabe einer genauen Beschreibung des Problems / Mangels vorzunehmen. Allfällige Funktionsstörungen sind vom Vertragspartner unverzüglich und detailliert schriftlich bekanntzugeben.

9.6 Die Gewährleistung umfasst die Mangel Diagnose und die Mangelbeseitigung. Almhaus.tech unterstützt den Vertragspartner bei der Suche nach Mangel und Mangelursache. Wenn der Vertragspartner nicht nachweisen kann, dass der Mangel almhaus.tech zuzuordnen ist, ist almhaus.tech berechtigt, die von ihr diesbezüglich erbrachten Leistungen dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

9.7 Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

9.8 Den berechtigten Gewährleistungsansprüchen des Vertragspartners wird primär durch Verbesserung, welche Vorrang vor Preisminderung und Wandlung hat, entsprochen. Die Verbesserung erfolgt nach Wahl von almhaus.tech durch Mangelbeseitigung, durch eine entsprechende Änderung der Software, durch Überlassung eines neuen Programmstandes, durch Lieferung einer neuen Software oder dadurch, dass almhaus.tech zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Der Vertragspartner hat almhaus.tech entsprechend zu unterstützen; insbesondere ist Voraussetzung für jede Mangelbeseitigung, dass almhaus.tech vom Vertragspartner alle notwendigen Unterlagen und Informationen erhält und dass almhaus.tech während der Normalarbeitszeit des Vertragspartners der uneingeschränkte Zugang zu Hard- und Software ermöglicht wird. Ein neuer Programmstand ist vom Vertragspartner jedenfalls zu übernehmen, es sei denn, dies führt für den Vertragspartner zu unangemessenen und nicht zumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

9.9 Der Vertragspartner kann die Wandlung oder die Preisminderung nur insoweit und nur dann verlangen, wenn die (gegebenenfalls mehrfache) Verbesserung des Mangels durch almhaus.tech trotz einer schriftlich gesetzten angemessenen, mindestens 30-tägigen Nachfrist endgültig fehlschlägt.

9.10 Jedweder Anspruch auf Ersatz für eine (versuchte oder erfolgreiche) Mängelbeseitigung durch den Vertragspartner selbst oder durch Dritte (Ersatzvornahme) gegen almhaus.tech ist ausgeschlossen.



10. SCHADENERSATZ UND SONSTIGE HAFTUNG

10.1 Almhaus.tech haftet dem Vertragspartner für die von ihr nachweislich verschuldeten Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen, mit Ausnahme von Personenschäden. Die Beweislast dafür, dass almhaus.tech vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trifft den Vertragspartner. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückzuführen sind.

10.2 Die Haftung der almhaus.tech für sämtliche Ansprüche des Vertragspartners aus oder im Zusammenhang mit dem abgeschossenen Vertrag ist, unabhängig vom Rechtsgrund, soweit gesetzlich zulässig, mit insgesamt € 10.000,- begrenzt.

10.3 Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt almhaus.tech in keinem Fall eine Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten, Datenverluste, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, etc.

10.4 Ersatzansprüche des Vertragspartners gegenüber almhaus.tech- gleich, aus welchem Rechtsgrund – verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und Schädigers.

10.5 Almhaus.tech übernimmt keinerlei Schutzwirkung zu Gunsten Dritter.

10.6 Jegliche über die Bestimmungen dieser AGB hinausgehende Haftung von almhaus.tech, egal, aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen.

11. GEHEIMHALTUNG UND VERWAHRUNG

11.1 Almhaus.tech und der Vertragspartner verpflichten sich, alle wechselseitig zugehenden, ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln und nur insoweit zu verwenden, als dies zur Auftragserfüllung notwendig ist.

11.2 Almhaus.tech wird die Regeln des Datenschutzrechtes beachten. Almhaus.tech ist unwiderruflich befugt, die Daten Vertragspartner im zur Auftragserfüllung notwendigen Ausmaß automationsunterstützt zu speichern und zu verarbeiten.

11.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von almhaus.tech sowie alle den Vertragsgegenstand betreffenden Informationen, egal



welcher Art und welchen Inhalts sowie den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages streng geheim zu halten.

12. ENDE DES NUTZUNGSRECHTS

12.1 Bei Verletzung wesentlicher Vertragsbedingungen, insbesondere Verstoß des Vertragspartners gegen die Zahlungsverpflichtungen, kann almhaus.tech dem Vertragspartner die Nutzungsbefugnisse jederzeit entziehen.

12.2 In diesem Fall hat der Vertragspartner unverzüglich alle Leistungen, Lieferungen und Kopien an almhaus.tech herauszugeben und gespeicherte Software zu löschen. Er hat seine diesbezügliche Erledigung gegenüber almhaus.tech schriftlich zu bestätigen.

12.3 Bei ordentlicher Beendigung des Auftragsverhältnisses (Beendigung des Software Entwicklungsvertrages) wird almhaus.tech unaufgefordert alle von ihren erstellten Programmen oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhaltenen Unterlagen und Arbeitsergebnisse, ohne Zurückhaltung von Kopien herausgeben und etwaige Kopien auf sonstigen Speichermedien löschen.

13. SOFTWAREPFLEGE UND SUPPORT

13.1 Almhaus.tech bietet dem Vertragspartner gegen gesondertes Entgelt entsprechende Support- und Software-Pflegeleistungen für die seitens almhaus.tech entwickelte Software nach Beendigung der Entwicklung bzw. Abnahme der Software durch den Vertragspartner

13.2 Der Leistungsumfang des Supports umfasst die Entgegennahme der vom Vertragspartner gemeldeten Anfragen, die fernmündliche (telefonische) Beratung und/oder die Beratung per E-Mail bei der Bedienung der durch almhaus.tech entwickelten Software.

13.3 Die Software Pflegeleistungen umfassen seitens almhaus.tech zur Verfügung gestellte neue Versionen ("Updates") der entwickelten Software, falls dies für die Aufrechterhalten der abgenommenen Lauf- und Funktionsfähigkeit oder dies auf Grund eines Security bzw. Sicherheitsupdate seitens der von almhaus.tech verwendeten Frameworks erforderlich ist.

13.4. Für die Erbringung der Softwarepflege- und Supportleistungen ist der Abschluss eines eigenen Softwarepflege- und Supportvertrages zwischen almhaus.tech und dem Vertragspartner erforderlich.



14. SONSTIGE (DIENST-)LEISTUNGEN

14.1 Sonstige (Dienst-)Leistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen der Verträge erfasst sind, sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

15. GARANTIE

15.1 Almhaus.tech garantiert für die Dauer des von ihr betriebenen Unternehmens dem Vertragspartner die Fehlerfreiheit des von ihr entwickelten Software-Codes.

15.2 Diese Garantie entfällt, wenn der Vertragspartner eigenmächtig Änderungen am Software-code vornimmt bzw. vorgenommen hat oder durch Dritte vornimmt bzw. hat vornehmen lassen.

16. GEBÜHREN

16.1 Werden im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung eines diesen AGB unterliegenden Vertrages und/oder im Zusammenhang mit der Überlassung des Vertragsgegenstandes Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben fällig, so trägt diese – unbeschadet einer allfälligen Solidarhaftung im Außenverhältnis – der Vertragspartner alleine, der almhaus.tech diesbezüglich schad- und klaglos halten wird. Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung trägt jener Vertragsteil, der sich ihrer bedient.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1 Änderungen, Nebenabreden, Vorbehalte und Ergänzungen zu diesen AGBs bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens dieses Formerfordernisses. Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen. Ebenso müssen alle vertraglichen Vereinbarungen, Vertragsänderungen und -ergänzungen schriftlich erfolgen

17.2 Die Vertragspartner vereinbaren, dass Vereinbarungen zwischen den Parteien auch mittels Unterzeichnung und Übermittlung in Form eines PDF-Scans des Originals oder Unterzeichnung via elektronischem Unterschriftensystem wirksam geschlossen werden. Die so erfolgte Unterzeichnung soll nach dem Willen der Vertragspartner als handschriftliche Unterschrift gelten.

17.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Zahlungen, und zwar von almhaus.tech und dem Vertragspartner, ist der Geschäftssitz von almhaus.tech in 3300 Amstetten.



17.4 Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag resultierende Streitigkeiten wird das für die Stadt Amstetten sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart.

17.5 Auf sämtliche, insbesondere diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte, ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Verweisungsund Zurückverweisungsnormen des internationalen Privatrechtes. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird einvernehmlich ausgeschlossen.

17.6 Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) vor und stehen zwingende Bestimmungen des KSchG der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der AGB die diesbezüglichen zwingenden Normen des KSchG treten. Alle übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

17.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Auffüllung von Lücken tritt eine andere angemessene Regelung, die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und dem, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten, am nächsten kommt.

17.8 Solange almhaus.tech nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Vertragspartners mit der Wirkung, dass sie dem Vertragspartner als zugekommen gelten.

Version 2/2020

Diese Version der AGB ist ab 01.08.2020 gültig und ersetzt in ihrer Wirkung sämtliche frühere Versionen.